

27.

# Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Die Briefwahlvorstände treten um 13:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Zimmer Nrn. 2.2 und 2.3, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.  
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.  
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.  
Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine **Stimme**.  
Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in
  - a) für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
  - b) für den Gemeinderat
  - c) für das Amt der Landrätin/des Landrats
  - d) für den Kreistaggekennzeichnet werden.  
Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:
  - a) für die Bürgermeisterwahl: grauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - b) für die Gemeinderatswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - c) für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - d) für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe im Wahllokal des Wahlbezirks oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen:  
Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 des Kommunalwahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

48341 Altenberge, 31.08.2020

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister

(Paus)